

Satzung

über die Verleihung des Oberbayerischen Förderpreises für Angewandte Kunst

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund Art. 17 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Bezirk Oberbayern ehrt Künstlerinnen und Künstler sowie Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker bis 35 Jahre für herausragende Leistungen im Bereich der Angewandten Kunst und unterstützt ihre berufliche Weiterentwicklung mit dem Oberbayerischen Förderpreis für Angewandte Kunst.

§ 2 Verleihung

Die Verleihung erfolgt nach vorherigem Beschluss einer Jury durch die Bezirkstagspräsidentin bzw. den Bezirkstagspräsidenten.

§ 3 Übergabe

Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident überreicht den Oberbayerischen Förderpreis für Angewandte Kunst in feierlicher Form und im Rahmen einer vom Bezirk Oberbayern organisierten und kuratierten Ausstellung mit eingereichten Arbeiten.

§ 4 Durchführung

Durchführung und Vergabekriterien werden in einer Richtlinie festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den

Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident